Gemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage Fachbereich: Finanzen	**Vorlagen-Nr.: 005/24** Datum: 05.01.2024	

Tagesordnungspunkt

Beschluss über die Anwendung von Regelungen der GemHKVO über den 31.12.2016 hinaus.

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Datum	*Gremium*	*Status*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
22.01.2024	Finanzausschuss	ö					
29.01.2024	VA Grasleben	nö					
12.02.2024	GR Grasleben	ö					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz	EUR	verfügbar		EUR	

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Gemeinde-direktor:
gez. Meier	gez. Schulz
(Meier)	(Schulz)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 63 Abs. 1 KomHKVO die Anwendung des § 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung bis längstens zum 31.12.2020.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Die neue Kommunalhaushalts- und –kassenordnung (KomHKVO) ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten und ersetzt damit die Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO). Eine wesentliche Änderung stellt die Abschaffung der sogenannten Sammelposten nach § 47 Abs. 2 GemHKVO dar.
Mit der Übergangsvorschrift des § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, durch Beschluss der Vertretung die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung als weiter anwendbar zu erklären, jedoch nicht für Haushaltsjahre die nach dem 31.12.2020 beginnen.

Ehemaliger § 47 Abs. 2 GemHKVO

(2) Für bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber den Einzelwert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, und die selbständig genutzt werden können und einer

Abnutzung unterliegen, ist im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten zu bilden.
Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr der Bildung und in den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen.
Scheidet ein Vermögensgegenstand aus, so wird der Sammelposten hierdurch nicht vermindert.

§ 63 KomHKVO – Übergangsvorschriften

(1) Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gebildete Sammelposten sind über die Restnutzungsdauer abzuschreiben. Auf Beschluss der Vertretung bleiben § 45 Abs. 6 und § 47 Abs. 2 der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anwendbar, jedoch nicht für Haushaltsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.